

Nach §14 Abs. 5 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S.4698, 509) dürfen die Basieriformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters vom Ermpfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem 3ie ihm übermitteit worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.